

Textliche Festsetzungen:

1. Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf, die private und die öffentliche Grünfläche (Parkanlagen) sind wie im Pflanzschema vom 11. März 1974 festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
2. Die zwischen öffentlicher und privater Grünfläche (Parkanlagen) zu errichtende Einfriedigung ist bei Errichtung eines Drahtzaunes (max. Höhe 1,80 m) beidseitig in mind. 3,00 m Tiefe einzugrünen. Die Errichtung einer geschlossenen Einfriedigung (Mauer o.ä .) ist nicht zulässig.
3. Der Pausmühlenbach ist im Bereich der Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG als offenes Gewässer zu erhalten.
4. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf ist die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und von baulichen Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Vermerk:

Die nachrichtlich eingetragene Grenze des Landschaftsschutzgebietes 3,2 „Pausmühlenbach“ wurde aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. August 1974 korrigiert.